

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 10/046/2011

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2011	Stadtrat	Entscheidung

Berufung des nebenamtlichen Stadtdirektors der Stadt Fürstenau (§ 106 NKomVG)

Gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG kann der Rat in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung obliegen.

In diesem Fall bestimmt der Rat zugleich, dass die übrigen Aufgaben

1. einem anderen Ratsmitglied,
2. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister,
3. der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters oder
4. einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde

übertragen werden.

Samtgemeindebürgermeister Peter Selter ist für die Dauer der Wahlperiode (01.11.2006 bis 31.10.2011) als nebenamtlicher Stadtdirektor der Stadt Fürstenau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen worden.

Herr Selter ist bereit, die Aufgaben des nebenamtlichen Stadtdirektors der Stadt Fürstenau auch für seine restliche Amtszeit als hauptamtlicher Bürgermeister der Samtgemeinde Fürstenau (bis 31.10.2014) wahrzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Für die Dauer der Wahlperiode (01.11.2011 – 31.10.2016) obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- a) die repräsentative Vertretung der Stadt Fürstenu
 - b) der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss
 - c) die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Stadtdirektor
 - d) die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung.
2. Samtgemeindebürgermeister Peter Selter wird für die Zeit vom 01.11.2011 – 31.10.2014 als nebenamtlicher Stadtdirektor der Stadt Fürstenu in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Weymann)
Stadtdirektor
In Vertretung